

WOZU BERECHTIGT DER ERWERB DES ABSCHLUSSES?

Mit dem Erwerb der Abschlüsse sind auch Versetzungsberechtigungen verbunden:

Der Erwerb des **Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses** berechtigt zum Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10, wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde. Dabei gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 innerhalb der Fächergruppe zu gewährleisten. Weitere Zugangsmöglichkeiten in die Jahrgangsstufe 10 (zum Beispiel über das Ganzjahreszeugnis) regelt § 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 11.9.2024.

Der Erwerb des **Mittleren Schulabschlusses** berechtigt zum Übergang in die Oberstufe, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde. Dabei gilt innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache, dass im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ein mit ausreichend benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 innerhalb der Fächergruppe zu gewährleisten.

Sofern an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz den Übergang in die Oberstufe eines Beruflichen Gymnasiums befürworten, wenn in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die bisherige

Lernentwicklung, der Leistungsstand und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen und die Schülerin oder der Schüler den Mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote in allen Fächern von mindestens 3,0 erreicht hat.

Weitere Zugangsmöglichkeiten in die Oberstufe (zum Beispiel mit dem Ganzjahreszeugnis) regelt § 8 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 11.9.2024.

WELCHE SPEZIELLE VORBEREITUNG ERHALTEN DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER?

Für die Vorbereitung der Schulen stehen Beispielaufgaben und Übungsmaterialien für alle drei zentral geprüften Fächer unter <https://za.schleswig-holstein.de> bereit. Darüber hinaus wird den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern Anfang 2026 ein **Übungsheft** zur Verfügung gestellt (als gedrucktes Heft durch Versand an die Schulen und online auf <https://za.schleswig-holstein.de>).

Mindestens vier Wochen vor den Prüfungen werden die Schulen zudem eine gezielte Prüfungsvorbereitung anbieten.

Kontakt

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Telefon: 0431 988 2337
E-Mail: zab1@bildungsdienste.landsh.de

TERMINÜBERSICHT 2026

29.04.2026	schriftliche Prüfung Englisch Erster allgemeinbildender Schulabschluss schriftliche Prüfung Deutsch Mittlerer Schulabschluss
05.05.2026	schriftliche Prüfung Deutsch Erster allgemeinbildender Schulabschluss schriftliche Prüfung Mathematik Mittlerer Schulabschluss
08.05.2026	schriftliche Prüfung Mathematik Erster allgemeinbildender Schulabschluss schriftliche Prüfung Englisch Mittlerer Schulabschluss
14.04.2026	Herkunftssprachenprüfung Erster allgemeinbildender Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss (Ersatzprüfung gemäß § 15 GemVO)
18. - 20.05.2026 und/oder	sprachpraktischer Prüfungsteil Englisch Erster allgemeinbildender Schulabschluss
27. - 29.05.2026	und Mittlerer Schulabschluss
ab 15.06.2026	mündliche Prüfungen
19.05., 21.05. und 22.05.2026	Nachschrifftermine (19.05. Deutsch, 21.05. Englisch, 22.05. Mathematik)

Herausgeber:

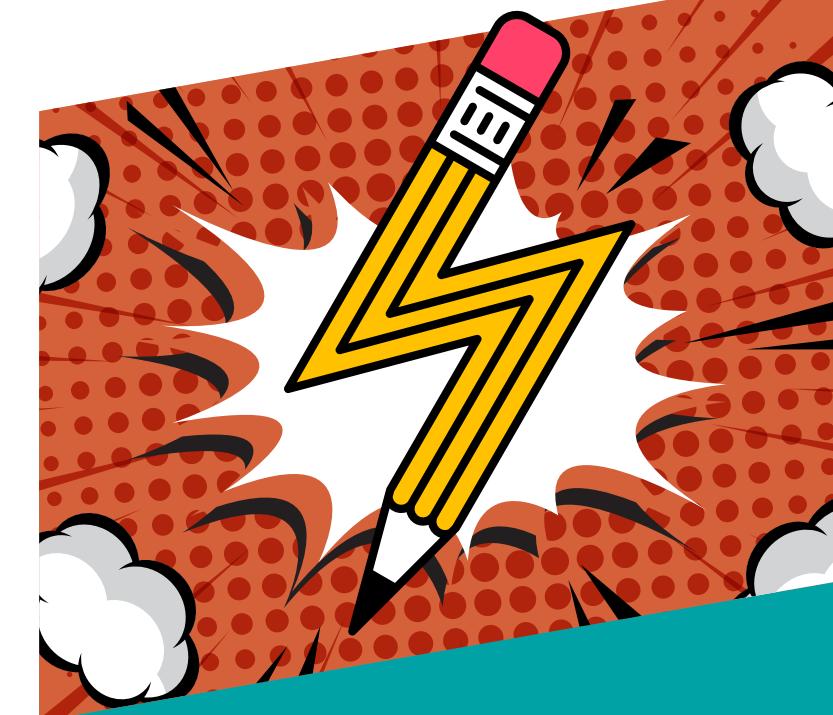
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Dezember 2025

Gestaltung: freistil mediendesign*
Bildnachweis: Steppaea@iStock, manopjk@iStock
Druck: Druckhaus Leupelt
Die Landesregierung im Internet:
<https://landesregierung.schleswig-holstein.de>
Sie erhalten diese Broschüre auch über:
<https://bildung.schleswig-holstein.de/>

Zentrale Abschlüsse Sekundarstufe I Schleswig-Holstein

Informationen für Schülerinnen
und Schüler sowie Eltern
Schuljahr 2025/2026



LIEBE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LIEBE ELTERN,

im Frühjahr 2026 finden die nächsten Zentralen Abschlussprüfungen zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) statt.

Mit den Zentralen Abschlussprüfungen erhalten alle Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (1. Fremdsprache) dieselben Aufgaben. Die Bewertung erfolgt an allen Schulen nach einheitlichen Kriterien. Somit sorgen die Prüfungsmaterialien für vergleichbare Bedingungen. Die wichtigsten Informationen zum Ablauf und zur Gestaltung der Prüfungen sowie die Prüfungstermine haben wir in diesem Flyer zusammengestellt.

Liebe Schülerinnen und Schüler, ihr bereitet euch nun auf eure Abschlussprüfungen vor. Ihr habt Vieles gelernt und manche Hürde gemeistert. Ihr steht nun kurz davor, einen bedeutenden Abschnitt eures schulischen Lebens mit einem Schulabschluss zu vollenden. Der Abschluss wird euch den Weg ebnen für eine Fortführung der schulischen Laufbahn oder für den Einstieg in eine Berufsausbildung.

Bitte nutzt diese Chance und bereitet euch gemeinsam mit euren Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern oder euren Eltern auf die Prüfungen vor. Hierzu erhaltet ihr ein Übungsheft mit aktuellen Beispielaufgaben. Dieses bekommt ihr ab Januar in eurer Schule. Auf der Homepage <https://za.schleswig-holstein.de/> wird das Übungsheft auch digital verfügbar sein. Dazu gibt es dort weiteres Material, das bei der Vorbereitung hilft. Mindestens vier Wochen vor den Prüfungen werden die Schulen zudem eine gezielte Prüfungsvorbereitung anbieten.

Ich wünsche euch viel Erfolg für die Prüfungen und für euren weiteren Lebensweg viel Glück und alles erdenklich Gute.

Dr. Dorit Stenke

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

TEIL?

Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in Jahrgangsstufe 9:

- freiwillige Teilnahme auf Antrag der Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen,
- verpflichtende Teilnahme: Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen können durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.

Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in Jahrgangsstufe 10:

- reguläre Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen,
- an einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler von der Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss befreien, wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 zu erwarten ist, dass sie oder er in die Oberstufe versetzt werden wird.

WELCHE PRÜFUNGSBESTANDTEILE GIBT ES?

Die Prüfungen bestehen aus

- einer Projektarbeit in einem frei gewählten Thema mit anschließender Präsentation,
- zentralen schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (mit einem sprachpraktischen Teil),
- ggf. mündlichen Prüfungen auf Antrag bzw. bei Aussicht auf Verbesserung der Endnote.

WELCHE VORGABEN GELTEN?

Die Prüfungszeiten für die schriftlichen Arbeiten betragen ohne Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten. Im Fach Englisch verteilt sich die Prüfungszeit auf einen schriftlichen und einen sprachpraktischen Prüfungsteil, für den innerhalb eines festgelegten Zeitraums ebenfalls zentrale Aufgaben gestellt werden. Beide Teile ergeben zusammen im Verhältnis 1:1 die Prüfungsnote im Fach Englisch

WIE WIRD BEWERTET?

Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft korrigiert und benotet. Dazu werden den Schulen zusammen mit den Aufgaben Korrekturanweisungen und Bewertungsschlüssel übermittelt. Auf diese Weise wird eine möglichst eindeutige und objektive Bewertung der Zentralen Abschlussarbeiten gewährleistet.

WANN FINDET EINE MÜNDLICHE PRÜFUNG STATT?

Mündliche Prüfungen finden auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl (mit Ausnahme der ersten Fremdsprache) statt. Der Prüfungsausschuss kann auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, wenn eine begründete Aussicht auf Verbesserung der Endnote besteht.

Die Bekanntgabe der Vornoten (Noten der bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern) und der Noten für die schriftlichen Prüfungen erfolgt sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung. Die Anträge auf eine oder zwei mündliche Prüfungen müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung an den Prüfungsausschuss richten. Für die abschließende Vorbereitung auf die mündliche Prüfung stehen drei bis fünf Unterrichtstage zur Verfügung.

WIE KOMMT DIE ENDNOTE ZUSTANDE?

In den Fächern, in denen weder eine schriftliche noch eine mündliche Abschlussprüfung stattfindet, entspricht die Endnote der jeweiligen Vornote. Findet eine schriftliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote (z. B. 3) und der Note für die Abschlussarbeit (z. B. 4) im Verhältnis 2:1 (in diesem Beispiel $3+3+4$, Endnote 3). Findet eine mündliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote und der Note für die mündliche Prüfung ebenfalls im Verhältnis 2:1. Liegt in den Fächern Deutsch oder Mathematik das Ergebnis der Prüfungsnote aus einem schriftlichen (z. B. 3) und einem mündlichen Prüfungsteil (z. B. 2) genau zwischen zwei Noten (in diesem Beispiel 2,5), wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet (in diesem Beispiel 2). Die Vornote wird mit dieser Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 zu einer Endnote verrechnet.

WANN IST DER ABSCHLUSS ERREICHT?

Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt.

Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden.

Der Abschluss ist erreicht, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als „ausreichend“ ist und keine Endnote „ungenügend“ erteilt wurde.